

Schutzkonzept des Schwesterkirchverhältnisses Wolkenstein

**Zugehörige Gemeinden: Drebach, Schönbrunn, Wolkenstein,
Großolbersdorf,
Großrückerswalde, Mauersberg**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
1. Einleitung	3
1.2 Leitbild.....	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Risiko- und Potentialanalyse	5
4. Haupt- und Ehrenamtliche Mitarbeitende	6
4.1 Verhaltenskodex.....	6
4.2 Schulungspflicht	7
4.3 Abstinenz- und Abstandsgebot.....	7
4.4 Führungszeugnisse	8
4.5 Meldepflicht und Ansprechstelle.....	8
5. Umgang mit Schutzbefohlenen	9
5.1 Grundregeln für den Umgang mit Schutzbefohlenen.....	10
5.2 Beteiligung und Mitbestimmung	15
5.3 Orientierung und Ansprechpersonen	15
6. Fehlerkultur und Beschwerdeverfahren.....	16
6.2 Beschwerdeverfahren	17
6.3 Abgrenzung zu Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt	20
7. Interventionsplan	20
7.1 Grundsatz und Ziel.....	20
7.2 Verdachtseinschätzung und Beratung.....	21
7.3 Meldung und Zuständigkeit.....	22
7.2 Interventionsteam.....	22
7.3 Ablauf des Interventionsverfahrens	23
7.4 Kindeswohlgefährdung.....	24
8. Umgang mit Falschbeschuldigung und Rehabilitierung.....	24
8.1 Umgang mit Fehlinterpretationen und Falschmeldungen.....	24
9.2 Rehabilitierung von zu Unrecht beschuldigten Personen.....	25
9.3 Rehabilitierung von Betroffenen	25
10. Aufarbeitung	25
11. Kommunikation und Information des Schutzkonzeptes.....	26
12. Qualitätssicherung und Fortschreibung	27
13. Wichtige Kontakte	27

1. Einleitung

Kirchliche Räume sollen Schutzräume sein – Orte, an denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene sich sicher fühlen können, an denen Vertrauen wachsen kann: in Gott, in die Gemeinschaft und in das eigene Leben. Als Schwesternkirchgemeinden Großrückerswalde, Wolkenstein, Drebach, Großolbersdorf, Mauersberg und Schönbrunn nehmen wir gemeinsam Verantwortung dafür wahr, diesen Schutz aktiv zu gestalten. Unser gemeinsames Schutzkonzept legt dafür verbindliche Standards fest und schafft eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung – insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen, hilfebedürftigen Personen und Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen.

1.2 Leitbild

Wir glauben, dass jeder Mensch Ebenbild Gottes ist (Genesis 1,27). Daraus erwächst jedem Menschen eine unveräußerliche Würde – unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Leistungsfähigkeit oder Glaubensbiografie. Diese Würde zu achten und zu schützen ist kein Zusatzauftrag kirchlicher Arbeit, sondern Ausdruck unseres Glaubens.

Jesus Christus begegnet Menschen mit besonderer Aufmerksamkeit gegenüber Kindern, Schwachen und Ausgegrenzten. Er stellt sie in die Mitte (Mk 10,13–16) und warnt eindringlich davor, ihnen Schaden zuzufügen (Mt 18,6). Daran orientieren wir uns. Wo Kirche geschieht, soll ein Raum entstehen, in dem Menschen sicher sind – körperlich, seelisch und geistlich.

In kirchlichen Kontexten wachsen Vertrauensverhältnisse. Dieses Vertrauen ist ein hohes Gut – und es schafft Verantwortung. Uns ist bewusst: Wo Nähe möglich ist, besteht auch die Gefahr von Grenzverletzungen und Machtmissbrauch. Deshalb gestalten wir unsere Arbeit transparent, reflektiert und verbindlich geregelt. Wir achten auf Grenzen, nehmen Machtgefälle ernst und fördern eine Kultur der gegenseitigen Wahrnehmung und Verantwortung.

Wir treten jeder Form sexualisierter Gewalt entschieden entgegen. Betroffene erfahren bei uns Gehör, Schutz und Unterstützung. Hinweise auf Grenzverletzungen nehmen wir ernst und gehen ihnen konsequent nach. Schutz verstehen wir dabei nicht nur als organisatorische Aufgabe, sondern als geistlichen Auftrag: Wir wollen Gemeinden sein, in denen Vertrauen wachsen kann – in Gott, in die Gemeinschaft und in das eigene Leben.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Grundlage unseres Schutzkonzepts bilden die gesetzlichen Vorgaben des Staates sowie das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens mitsamt den zugehörigen Rechtsverordnungen. Als Begriffsbestimmung für sexualisierte Gewalt gilt § 2 der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt:

(1) Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

Sexualisierte Gewalt ist somit vielgestaltig – sie kann körperlich, sprachlich, digital oder strukturell geschehen und stellt immer einen massiven Machtmissbrauch und eine Grenzverletzung dar. Prävention und Intervention setzen daher ein wachsames Miteinander, geschulte Aufmerksamkeit und konsequentes Handeln voraus.

3. Risiko- und Potentialanalyse

Im Rahmen der Erstellung dieses Schutzkonzepts wurde in allen sechs Kirchgemeinden eine eigenständige Potenzial- und Risikoanalyse durchgeführt. Ziel war es, bestehende Schutzfaktoren zu stärken und mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen. Die Analyse diente dabei nicht der Bewertung einzelner Personen, sondern dem bewussten und strukturierten Blick auf Rahmenbedingungen, Abläufe und Verantwortlichkeiten kirchlicher Arbeit.

Untersucht wurden sowohl physische Räume – etwa Gemeinderäume, Pfarrhäuser, Neben- und Außenbereiche – als auch organisatorische Strukturen, Kommunikationswege und alltägliche Arbeitsformen. Einbezogen wurden analoge wie digitale Kontexte sowie Situationen, in denen besondere Nähe entsteht oder Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse wirksam werden können. Dazu zählen insbesondere die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Einzelsettings (z. B. Seelsorge, Musikunterricht, Begleitungsgespräche), Freizeiten sowie ehrenamtlich getragene Angebote.

Besonderes Augenmerk galt der Frage, wo Strukturen beabsichtigt und unbeabsichtigt Grenzverletzungen begünstigen oder Transparenz erschweren könnten. Als Risiken wurden unter anderem schwer einsehbare Räume, unklare Zuständigkeiten und Aufsichtssituationen, nicht verbindlich geregelte Kommunikations- und Beschwerdewege sowie Unsicherheiten im Umgang mit digitalen Medien benannt. Auch die enge soziale Vernetzung in dörflich geprägten Kontexten, mögliche Befangenheiten sowie unterschiedliche Schulungsstände von Mitarbeitenden wurden als strukturelle Risikofaktoren erkannt. Darüber hinaus wurden Formen von Peergewalt, grenzüberschreitende Sprache und Situationen mit erhöhtem individuellem Schutzbedarf berücksichtigt.

Gleichzeitig verfügen die Kirchgemeinden über bedeutsame Schutzfaktoren. Dazu gehören ansprechbare und bekannte Mitarbeitende, tragfähige Beziehungen, eine hohe Bereitschaft zur Verantwortung im Ehrenamt sowie der verbindliche landeskirchliche Verhaltenskodex als gemeinsame Handlungsgrundlage. Regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungen stärken die Aufmerksamkeit für Grenzverletzungen und fördern Handlungssicherheit.

Die Ergebnisse der Risiko- und Potenzialanalysen wurden gemeindebezogen dokumentiert und bilden die verbindliche Grundlage für die nachfolgenden Präventions-, Interventions- und Verfahrensregelungen. Die Analyse wird in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben. Ziel ist es, vorhandene Schutzfaktoren zu stärken, strukturelle Risiken transparent zu machen und kirchliche Räume kontinuierlich weiterzuentwickeln.

4. Haupt- und Ehrenamtliche Mitarbeitende

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden tragen Verantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten Menschen. Zugleich stehen sie selbst unter dem Schutz dieses Schutzkonzepts. Es dient nicht der Kontrolle einzelner Personen, sondern der gemeinsamen Orientierung und der Stärkung einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung.

Wer im Rahmen kirchlicher Arbeit tätig ist – ob beruflich, im Freiwilligendienst, ehrenamtlich oder projektbezogen – ist Teil einer gemeinsamen Verantwortungsgemeinschaft. Prävention, Sensibilität für Grenzverletzungen und ein respektvoller Umgang miteinander gehören zum Selbstverständnis kirchlicher Arbeit und werden als gemeinschaftliche Aufgabe verstanden.

Das Schutzkonzept nimmt alle Personen in den Blick, die im Auftrag des kirchlichen Trägers tätig sind.

Zu den hauptamtlich Tätigen zählen alle Personen, die beruflich oder im Rahmen ihrer Ausbildung für den kirchlichen Träger tätig sind. Dazu gehören unter anderem Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, pädagogische Mitarbeitende, Verwaltungsmitarbeitende, Hausmeisterinnen und Hausmeister, sowie Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Personen im Freiwilligendienst und Honorarkräfte.

Zu den ehrenamtlich Tätigen zählen alle Personen, die freiwillig und unentgeltlich kirchliche Aufgaben oder Ämter übernehmen oder an kirchlichen Angeboten aktiv mitwirken, ohne ausschließlich Teilnehmende zu sein.

Für alle Mitarbeitenden gilt: Sie werden in ihrer verantwortungsvollen Aufgabe unterstützt, begleitet und – entsprechend ihrer Rolle – für Fragen von Prävention, Grenzachtung und Schutz sensibilisiert und geschult.

4.1 Verhaltenskodex

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die regelmäßig oder in verantwortlicher Weise in der Arbeit mit Menschen tätig sind, kennen den Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, haben diesen unterschrieben und sich zu dessen Einhaltung verpflichtet. Der Kodex dient als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden und respektvollen Umgang mit Schutzbefohlenen. Die Unterzeichnung erfolgt im Rahmen einer Basisschulung, in der auch Handlungsmöglichkeiten im Verdachtsfall besprochen werden. Der Inhalt des Verhaltenskodexes ist dem Schutzkonzept als Anlage beigelegt.

4.2 Schulungspflicht

Alle hauptamtlich Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätige, die regelmäßig oder mit besonderer Verantwortung mit Kindern, Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen arbeiten, nehmen verpflichtend an einer Grundlagenschulung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt teil. Ziel der Schulungen ist es, für unterschiedliche Formen von Gewalt und Grenzverletzungen zu sensibilisieren, das eigene Handeln zu reflektieren und die Handlungssicherheit im Umgang mit herausfordernden oder verdächtigen Situationen zu stärken. Die Teilnehmenden erhalten dabei Informationen zu Prävention, Nähe- und Distanzgestaltung, zum Umgang mit Verdachtsfällen sowie zu bestehenden Unterstützungs- und Meldewegen.

Darüber hinaus werden Inhalte des landeskirchlichen Verhaltenskodex in den jeweiligen Vorbereitungs- und Mitarbeitendenkreisen regelmäßig aufgegriffen und thematisiert. Dies dient dazu, die Aufmerksamkeit für das Thema Schutz kontinuierlich wachzuhalten und eine gemeinsame Haltung der Achtsamkeit im kirchlichen Alltag zu fördern.

Von der Schulungspflicht ausgenommen sind ehrenamtlich Tätige, die ausschließlich kurzzeitig, helfend oder vorbereitend mitwirken, z. B. bei:

- praktischen Einsätzen wie Gartenarbeit oder Hausmeisterhilfen,
- dem Austragen von Gemeindebriefen,
- der Vorbereitung oder Unterstützung bei Veranstaltungen durch das Mitbringen von Speisen,
- dem Auf- oder Abbau bei kirchlichen Veranstaltungen (z. B. Stühle stellen),
- gelegentlicher Hilfe bei der Dekoration oder Raumpflege.

Diese Personen nehmen nicht aktiv an pädagogischen, seelsorglichen oder leitenden Angeboten teil und stehen daher nicht in besonders sensiblen Vertrauensverhältnissen.

4.3 Abstinenz- und Abstandsgebot

In allen Bereichen kirchlicher Arbeit – insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in der Seelsorge – bestehen besondere Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse. Sexuelle Kontakte sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher strengstens untersagt

(Abstinenzgebot). Dies gilt unabhängig vom Geschlecht, Alter oder der Position der beteiligten Personen.

Ebenso ist das Nähe- und Distanzempfinden des jeweiligen Gegenübers stets zu achten (Abstandsgebot). Jede Form von Nähe hat sich an der Situation, dem Kontext und den Bedürfnissen der schutzbefohlenen Person zu orientieren und darf niemals ausgenutzt oder instrumentalisiert werden.

Diese Regelungen dienen dem Schutz der Schutzbefohlenen ebenso wie dem Schutz der Mitarbeitenden. Sie schaffen Klarheit, Orientierung und Sicherheit im kirchlichen Handeln und helfen, Grenzverletzungen sowie missverständliche Situationen zu vermeiden.

Bei Unsicherheiten im Umgang mit Nähe und Distanz oder bei Fragen zu Grenzsituationen werden Mitarbeitende ermutigt, frühzeitig das Gespräch mit verantwortlichen Ansprechpersonen zu suchen und sich beraten zu lassen.

(Grundlage hierfür ist § 4 der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.)

4.4 Führungszeugnisse

Alle Hauptamtlichen sowie ehrenamtlich Mitarbeitenden mit regelmäßiger oder leitender Tätigkeit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Personen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Von dieser Pflicht ausgenommen sind die oben genannten helfenden Ehrenamtlichen, die ausschließlich kurzfristig oder in rein unterstützender Funktion tätig werden. Hier ist keine Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich, da sie keine unmittelbare oder regelmäßige Verantwortung für Schutzbefohlene übernehmen.

Die Einsichtnahme erfolgt durch die jeweils zuständige Leitungsperson in Zusammenarbeit mit einer beauftragten Verwaltungsmitarbeiterin bzw. einem beauftragten Verwaltungsmitarbeiter. Die konkrete Zuständigkeit wird gemeindebezogen geregelt und dokumentiert.

Alle fünf Jahre ist ein aktuelles Zeugnis vorzulegen.

4.5 Meldepflicht und Ansprechstelle

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben eine Meldepflicht. Sie sind verpflichtet, einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt, eine Grenzverletzung oder einen Verstoß gegen das Abstinenz- und Abstandsgebot wahrzunehmen, ernst zu nehmen und weiterzugeben.

Betrifft der Verdacht eine haupt- oder ehrenamtlich mitarbeitende Person, ist die Meldestelle der Landeskirche zu informieren. In allen Fällen kann der erste Schritt auch über die zuständige Leitung erfolgen. Unabhängig davon besteht jederzeit die Möglichkeit, sich vorab vertraulich beraten zu lassen – sowohl durch die zuständige Ansprechstelle als auch durch die Präventionsbeauftragte des Kirchenbezirkes.

Das genaue Vorgehen wird in Kapitel 7 beschrieben.

5. Umgang mit Schutzbefohlenen

Der Umgang mit Schutzbefohlenen ist ein zentraler Bestandteil dieses Schutzkonzepts. Er ist darauf ausgerichtet, Kinder, Jugendliche und andere schutzbedürftige Personen in ihrer Würde, ihren Rechten und ihrer Selbstwirksamkeit zu stärken und sie vor Grenzverletzungen und Gewalt zu schützen.

Schutzbefohlene im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind Personen unter 18 Jahren sowie solche Personen, die aufgrund von Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind. Zudem muss ein Schutzverhältnis des Täters/der Täterin gegenüber dem Opfer bestehen. Das ist zum einen dann der Fall, wenn die Person seiner Fürsorge oder seiner Obhut untersteht (z.B. Eltern, Vormund, BetreuerInnen). Desweiteren liegt ein Schutzverhältnis vor, wenn die Person dem Hausstand des Täters/der Täterin angehört (z.B. Familienangehörige). Zudem besteht ein Schutzverhältnis auch dann, wenn die schutzbedürftige Person von dem Fürsorgepflichtigen der Gewalt des Täters/der Täterin überlassen worden oder im Rahme eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist. Der Begriff folgt § 225 StGB.

Kirchliche Arbeit lebt von Beziehungen und Vertrauen. Gleichzeitig bestehen zwischen Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse. Durch bewusste Beteiligung, transparente Regeln und eine Kultur der Achtsamkeit wird dieses Machtgefälle reduziert und Schutz gefördert.

Für alle kirchlichen Angebote gelten verbindliche Grundregeln, die einen respektvollen Umgang, eine bewusste Gestaltung von Nähe und Distanz, Transparenz in Einzelsettings, einen verantwortungsvollen Umgang mit digitaler Kommunikation sowie räumliche Sicherheit gewährleisten (vgl. Kapitel 5). Die Beteiligung und Mitbestimmung von Schutzbefohlenen wird altersgerecht umgesetzt und ist in Kapitel 5.2 verbindlich geregelt.

Präventive Elemente werden je nach Angebot und Zielgruppe bewusst integriert. Sie stärken die Sprachfähigkeit, das Grenzbewusstsein und die Selbstwahrnehmung der Teilnehmenden.

In Situationen mit besonderer Nähe oder Intimität – etwa bei Übernachtungen, in Umkleidesituationen oder bei Fahrdiensten – gelten erhöhte Schutzstandards. Zuständigkeiten, Aufsicht und räumliche Transparenz werden im Vorfeld klar geregelt. Mitarbeitende tragen in unübersichtlichen Situationen keine alleinige Verantwortung. Für Freizeiten und mehrtägige Maßnahmen bestehen gesonderte Regelungen.

Schutzbefohlene mit besonderem Unterstützungs- oder Förderbedarf (vulnerable Gruppen) erfahren erhöhte Aufmerksamkeit und klare Zuständigkeiten. Ihre individuellen Bedürfnisse werden ernst genommen und in der Gestaltung von Angeboten berücksichtigt. Soweit erforderlich, werden feste Bezugspersonen benannt und Absprachen mit Sorgeberechtigten dokumentiert.

Auch Sorgeberechtigte werden in die präventive Arbeit einbezogen. Sie erhalten transparente Informationen über Haltung, Regeln und Ansprechpersonen und werden ermutigt, Beobachtungen, Fragen oder Unsicherheiten offen anzusprechen.

So entstehen Schutzräume, in denen Vertrauen wachsen kann und Schutzbefohlene sich sicher fühlen.

5.1 Grundregeln für den Umgang mit Schutzbefohlenen

Für die Arbeit mit Schutzbefohlenen gelten folgende grundlegende Regeln:

Haltung, Sprache und respektvoller Umgang

- Schutzbefohlene werden respektvoll, wertschätzend und altersgerecht angesprochen.
- Grenzverletzende Sprache, abwertende Kommentare, sexualisierte Witze oder Beschämungen werden nicht toleriert.
- Pädagogische Maßnahmen erfolgen respektvoll und ohne entwürdigende oder beschämende Elemente. Körperliche Strafen, Drohungen oder Bloßstellungen sind ausgeschlossen.
- Kinder und Jugendliche werden über ihre Rechte, Beschwerdewege und Unterstützungsangebote altersgerecht informiert.
- Kinderrechte werden in pädagogischen Angeboten verankert (z. B. Christenlehre, Junge Gemeinde, Freizeiten).

Nähe, Distanz und Einzelsettings

- Nähe und Distanz werden bewusst gestaltet. Körperkontakt erfolgt nur situationsangemessen und niemals gegen den Willen der schutzbefohlenen Person.
- Einzelsettings (z. B. Gespräche, Musikunterricht, Seelsorge) werden transparent gestaltet, soweit möglich einsehbar oder im Vorfeld bekannt gemacht.
- Ist ein Einzelgespräch notwendig, wird dieses – sofern möglich – in einsehbaren Räumen geführt. In Gruppensituationen (z. B. bei Rüstzeiten oder Veranstaltungen) erfolgt eine Information einer weiteren verantwortlichen Person über das Stattfinden des Gesprächs. In anderen Kontexten wird – sofern möglich – unter Einhaltung des Datenschutzes eine entsprechende Information dokumentiert, z. B. durch einen Kalendereintrag oder eine kurze Mitteilung an eine weitere Person.
- Geistliche Handlungen (Gebet, Handauflegen, Segen, Ritualpraxis) erfolgen nie ohne ausdrückliche Einwilligung der beteiligten Person.
- Körpernahe Übungen, Rollenspiele und Spielelemente werden nur durchgeführt, wenn es für die Gruppenstunden notwendig ist und mit Transparenz durchgeführt. Möchten Teilnehmende nicht daran teilnehmen, wird dies respektiert.

Gruppendynamik und Peergewalt

- Grenzverletzungen durch andere Schutzbefohlene (Peergewalt) werden ernst genommen und angemessen aufgegriffen. Hier besteht Meldepflicht an die pädagogische Leitung.
- Herausforderndes Verhalten und Grenzüberschreitungen unter Teilnehmenden werden aktiv thematisiert und präventiv begleitet.
- Mitarbeitende achten aktiv auf Gruppendynamiken und intervenieren bei Mobbing, Manipulation oder Übergriffen.

Seelsorge und Vertraulichkeit

- Mitarbeitende wahren Vertraulichkeit. Gleichzeitig werden relevante Vorkommnisse und Verdachtsmomente sachlich und zeitnah dokumentiert, um den Schutz der Beteiligten zu gewährleisten.

- Seelsorge und seelsorgeähnliche Tätigkeiten werden regelmäßig reflektiert und können durch kollegiale Beratung begleitet werden.

Digitale Kommunikation und Social Media

Digitale Kommunikation erfolgt verantwortungsvoll, transparent und altersgerecht. Für digitale Kommunikationsformen gelten folgende Regelungen, die im Bedarfsfall erweitert werden können:

- Telefonnummern oder Kontaktdaten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher Zustimmung an außenstehende Personen weitergegeben.
- Sensible Inhalte, persönliche Informationen sowie Fotos oder Videos werden nicht ohne Einwilligung an andere weitergeleitet oder verbreitet.
- Bei der Nutzung digitaler Kommunikationswege mit Minderjährigen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.
- Digitale Kommunikation erfolgt möglichst transparent über vereinbarte Kanäle.
- Digitale Kontakte zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden erfolgen ausschließlich unter Wahrung professioneller Grenzen.
- Der Umgang mit Fotos, Videos und Social-Media-Veröffentlichungen wird verbindlich in den einzelnen Gruppen geregelt. Der Datenschutz ist hierbei einzuhalten. Konkrete gemeindliche Regelungen sind im Anhang zu finden.
- Teilnehmende werden an geeigneten Stellen über Cybermobbing, Datenschutz und ihren Schutz im digitalen Raum informiert.

Räumliche Sicherheit und Aufsicht

- Uneinsehbare und für die Veranstaltung nicht genutzte Räume werden nach Möglichkeit verschlossen.
- Fremde Personen werden angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthalts gefragt.
- Die Zugänglichkeit zu Räumen und damit verbundene Risiken werden fortlaufend kritisch geprüft.

Spezifische Maßnahmen für Rüstzeiteneiten/Camps

- Schlafräume sind nach Geschlechtern und ggf. nach Altersgruppen getrennt.
- Für Abend- und Nachtzeiten gelten klare Aufsichtskonzepte.
- Dusch- und Waschsituationen:
 - Duschen erfolgen geschlechtergetrennt und nach Möglichkeit altersdifferenziert bzw. zeitlich geregelt.
 - Mitarbeitende duschen getrennt von Teilnehmenden.
 - Aufsicht erfolgt außerhalb der Duschräume.
 - Intimsphäre ist zu wahren; Fotografieren und Handynutzung sind untersagt.
 - Respektvoller Umgang wird vorausgesetzt (keine Kommentare, kein Bloßstellen).
 - Individuelle Bedürfnisse (z. B. geschütztes Duschen) werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- Bei Camps, Zeltlagern und offenen Formaten im Außenbereich gelten aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen (z. B. offene Gelände, eingeschränkte sanitäre Infrastruktur, geringere räumliche Abgrenzung) zusätzliche Schutzmaßnahmen:
 - Klare Gelände- und Rückzugsstrukturen werden vorab festgelegt (z. B. Schlafbereiche, geschützte Räume, Anlaufstellen).
 - Aufsichtskonzepte werden an die Gegebenheiten des Geländes angepasst und verbindlich kommuniziert.
 - Sanitär- und Umkleidesituationen werden besonders sensibel geregelt und die Intimsphäre aktiv geschützt.
 - Es wird sichergestellt, dass Teilnehmende jederzeit Zugang zu Vertrauenspersonen haben.
 - Schlafbereiche (z. B. Zelte) von Teilnehmenden werden von Mitarbeitenden grundsätzlich nicht betreten. Ausnahmen (z. B. bei Gefahr, Krankheit oder notwendiger Unterstützung) erfolgen transparent und nach Möglichkeit nicht durch Einzelpersonen.

Schutz vulnerabler Gruppen

- Für besonders vulnerable Personen (z. B. Menschen mit psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen, Personen mit Sprachbarrieren) werden individuelle Schutzbedarfe in der Arbeit vor Ort erfasst und bei Bedarf besondere Präventionsmaßnahmen festgelegt.
- Herausforderndes Verhalten und Grenzüberschreitungen unter Teilnehmenden werden aktiv thematisiert und präventiv begleitet.

Transport- und Fahrgemeinschaftsregeln

- Fahrten in Kleinbussen und private Fahrgemeinschaften werden möglichst zu zweit begleitet.
- Für das Mitnehmen von Minderjährigen in Privat-PKWs wird vorher das Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt.

Beschwerdewege, Dokumentation und Transparenz

- Ein einheitliches Beschwerdemanagement wird eingeführt, das klare Wege für Rückmeldungen, Beschwerden und Verdachtsäußerungen vorsieht. Dazu werden Ansprechpersonen benannt und Verfahren zur Dokumentation und Rückmeldung festgelegt. Die Beschwerdewege werden in diesem Schutzkonzept aufgezeigt (siehe Kapitel 7).
- Ansprechpersonen werden benannt; Verfahren zur Dokumentation und Rückmeldung werden festgelegt.
- Interventionspläne, Handlungsleitfäden und Ansprechpersonen werden in Vorbereitungstreffen thematisiert und an geeigneten Orten veröffentlicht.
- Mit Personensorgeberechtigten wird transparent kommuniziert, wie das Thema sexualisierte Gewalt behandelt wird.

Reisedienst

Dienstliche Reisen und Übernachtungen (z. B. bei Fachtagungen oder Rüstzeiten) können besondere Risikosituationen mit sich bringen.

- Mitarbeitende werden ermutigt, auf eigene Grenzen zu achten und Situationen entsprechend einzuschätzen.

- Grenzverletzungen werden ernst genommen und dürfen angesprochen werden.
- Betroffene können Unterstützung in Anspruch nehmen; dabei stehen die benannten Ansprechpersonen und Hilfsangebote zur Verfügung.
- Meldungen von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden ebenso ernst genommen wie die von Teilnehmenden.

5.2 Beteiligung und Mitbestimmung

Schutzbefohlene werden aktiv in die Gestaltung von Angeboten einbezogen. Ihre Meinungen, Bedürfnisse und Rückmeldungen werden ernst genommen und berücksichtigt. Sie werden ermutigt, ihre Sichtweisen zu äußern, Grenzen wahrzunehmen und zu benennen sowie Fragen oder Kritik einzubringen. Folgende Regelungen zur Beteiligung und Mitbestimmung werden vereinbart:

- Gruppenregeln werden nicht nur vermittelt, sondern erläutert und gemeinsam reflektiert. Darüberhinaus werden sie regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.
- In Kinder- und Jugendgruppen werden Themen wie persönliche Grenzen, respektvoller Umgang, Rechte von Schutzbefohlenen sowie bestehende Melde- und Beschwerdewege regelmäßig aufgegriffen und altersgerecht thematisiert. Dies geschieht insbesondere zu Beginn neuer Gruppenphasen oder Angebotszeiträume, etwa zu Beginn eines Konfirmandenjahrgangs, eines Christenlehrejahres oder vergleichbarer Formate.
- Es werden situationsangemessen auch Feedback- und Reflexionsformate angeboten, in denen Schutzbefohlene ihre Erfahrungen, Wünsche oder Irritationen einbringen können. Hierbei wird deutlich gemacht, dass Hinweise, Fragen oder Beschwerden ernst genommen werden und keine negativen Konsequenzen nach sich ziehen.
- Bei Konflikten oder Grenzüberschreitungen werden Schutzbefohlene altersgerecht in Klärungsprozesse einbezogen. Lösungen werden transparent gestaltet und nicht über ihre Köpfe hinweg entschieden.

5.3 Orientierung und Ansprechpersonen

Schutzbefohlene werden altersgerecht darüber informiert, wer für sie verantwortlich ist, welche Regeln im jeweiligen Angebot gelten, und an wen sie sich bei Fragen, Sorgen oder Beschwerden wenden können.

Angebote und Zuständigkeiten werden transparent gestaltet. Informationen zu Ansprechpersonen und Beschwerdewegen werden regelmäßig bekannt gemacht (Aushänge, Internetseite) und für Schutzbefohlene sowie Sorgeberechtigte gut zugänglich gehalten. Es werden nach Möglichkeit mindestens zwei Ansprechpersonen benannt, um unterschiedliche Zugänge zu ermöglichen.

Neben den gemeindlichen Ansprechpersonen wird auf die landeskirchliche Meldestelle sowie externe Beratungsangebote hingewiesen.

5.4 Umgang mit Macht und Abhängigkeit

In allen Arbeitsfeldern wird der Umgang mit Macht, Vertrauen und Abhängigkeit reflektiert. Mitarbeitende sind sich ihrer Rolle und der Wirkung ihrer Position bewusst. Die Konzeptionen der Arbeitsbereiche benennen konkrete Maßnahmen, die dazu beitragen, Machtmissbrauch vorzubeugen und Schutzbefohlene zu stärken – etwa transparente Kommunikationsstrukturen, klare Verantwortlichkeiten und die Reflexion von Nähe und Distanz.

6. Fehlerkultur und Beschwerdeverfahren

6.1 Fehlerkultur

Fehlerkultur beschreibt den bewussten und verantwortungsvollen Umgang mit Fehlern, Unsicherheiten und Grenzverletzungen in unserer Arbeit. Eine tragfähige Fehlerkultur ist dabei ein wesentlicher Bestandteil der „Kultur der Achtsamkeit“, die unser kirchliches Handeln prägt. Sie entsteht durch die gemeinsame Haltung aller Beteiligten und zeigt sich im alltäglichen Miteinander – in Sprache, Entscheidungswegen, Verantwortungsübernahme und Strukturen. Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen steht dabei im Mittelpunkt.

Die Fehlerkultur ist im Schutzkonzept verbindlich verankert und wird regelmäßig in geeigneten Reflexions- und Auswertungsformaten (z. B. Interventionsteam, Schutzkonzeptgruppe) überprüft.

Fehler werden dabei nicht vorschnell als individuelles Versagen verstanden, sondern als Hinweis auf Bedingungen und Strukturen, die Risiken begünstigen können. Deshalb werden Situationen, Prozesse und Rahmenbedingungen analysiert, um Schutzlücken zu erkennen und präventive Verbesserungen einzuleiten. Individuelles Fehlverhalten bleibt dabei benennbar und wird – insbesondere bei Grenzverletzungen – klar eingeordnet.

Eine gelebte Fehlerkultur ermöglicht es, Probleme frühzeitig und vertrauensvoll anzusprechen. Hinweise werden verantwortungsvoll geprüft und nach klaren fachlichen Standards bearbeitet. Das

Melde- und Beschwerdeverfahren ist verbindlich geregelt und transparent gestaltet. Wer sachlich auf Risiken oder Vorfälle aufmerksam macht, erfährt daraus keine Nachteile. Die gewonnenen Erkenntnisse werden dokumentiert und zur Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes genutzt.

Zu einer gelebten Fehlerkultur gehören:

- Fehlverhalten und Grenzverletzungen werden erkannt und benannt.
- Auswirkungen auf Schutzbefohlene werden ernst genommen.
- Ursachen und strukturelle Zusammenhänge werden sachlich analysiert.
- Konkrete Korrektur- und Präventionsmaßnahmen werden entwickelt.
- Die Umsetzung wird überprüft und reflektiert.

Wer Fehler macht oder auf Risiken aufmerksam wird, erhält Unterstützung. Gleichzeitig gilt: Schwerwiegendes oder wiederholtes Fehlverhalten hat dienst- bzw. arbeitsrechtliche Folgen. Bei Verdacht auf strafrechtlich relevantes Verhalten oder schwerwiegende Grenzverletzungen greifen unverzüglich die im Interventionsplan festgelegten Verfahren. Fehlerkultur ersetzt keine notwendigen Schutz- und Interventionsmaßnahmen.

Aller zwei Jahre werden die Präventionsmaßnahmen und das Schutzkonzept insgesamt überprüft und im zuständigen Gremium beraten.

6.2 Beschwerdeverfahren

Ein wirksames Beschwerdeverfahren ist ein zentraler Bestandteil unserer Kultur der Achtsamkeit. Es stärkt Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene darin, eigene Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und zur Sprache zu bringen. Beschwerden sind kein Störfaktor, sondern wichtige Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten und mögliche Schutzlücken.

Beschwerden betreffen wahrgenommene Konflikte oder Grenzverletzungen im kirchlichen Alltag, etwa unangemessene Sprache oder Berührungen, ungerechte Behandlung, Ausgrenzung, Missachtung vereinbarter Regeln oder unangemessene digitale Kommunikation. Davon zu unterscheiden sind Meldungen über mögliche Kindeswohlgefährdungen, sexualisierte Gewalt oder strafrechtlich relevantes Verhalten. Für solche Meldungen gelten die besonderen Interventionswege gemäß Kapitel 7.

Beschwerden können von allen Personen eingebracht werden, die mit unseren Kirchgemeinden in Kontakt stehen – insbesondere von Schutzbefohlenen, Eltern, Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und

Kooperationspartnern. Sie können mündlich, schriftlich, digital oder anonym erfolgen. Ziel ist ein niedrighschwelliger Zugang, der auch Kindern, Menschen mit Beeinträchtigungen und Personen mit Sprachbarrieren ermöglicht, sich sicher anzuvertrauen.

- Für die Entgegennahme von Beschwerden stehen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:
 - eine verantwortliche Leitungsperson (Pfarrpersonen/PfarrreferentIn)
- GemeindepädagogInnen/Pädagogisches Personal/Kirchenmusiker
- Gruppenleitung der jeweiligen Angebote (Hauskreise, Jugendkreise, Musikgruppen u.a.)
- Kirchenvorstand bzw. einzelne Kirchenvorsteher der jeweiligen Kirchgemeinden
- Präventionsbeauftragte des Kirchenbezirkes
- Das Interventionsteam des Schwesternkirchverhältnisses (siehe Kap. 7)

Informationen zu Beschwerdewegen und Ansprechpersonen werden regelmäßig veröffentlicht (z. B. Aushänge, Internetseite) und altersgerecht kommuniziert.

Der Bearbeitungsprozess erfolgt nach klaren Schritten: Entgegennahme, Dokumentation, erste Einschätzung, Klärung der Zuständigkeit, Einleitung angemessener Maßnahmen sowie – sofern möglich und erwünscht – Rückmeldung an die beschwerdeführende Person. Dabei wird die beschwerdeführende Person geschützt, ernst genommen und nicht durch unnötige Konfrontationen belastet.

Beschwerden werden sanktionsfrei entgegengenommen; niemand erfährt Nachteile aufgrund einer geäußerten Beschwerde. Schutzbefohlene können eine Vertrauensperson hinzuziehen. Datenschutz und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten sind verbindlich zu beachten.

Das Beschwerdeverfahren wird in den Kirchgemeinden sichtbar gemacht und regelmäßig kommuniziert. Kinder und Jugendliche werden altersgerecht und verständlich über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert.

Insgesamt dient das Beschwerdeverfahren dazu, Schutzbefohlene zu stärken, Mitarbeitende zu unterstützen und eine transparente, verantwortliche und lernfähige Organisationskultur zu fördern.

6.2.1 Ablauf des Beschwerdeverfahrens

1. Eingang der Beschwerde

Beschwerden können persönlich, per E-Mail oder schriftlich (auch anonym) an die jeweilige Kirchengemeinde gerichtet werden. Ansprechpersonen sind insbesondere die/der Präventionsbeauftragte, die Pfarramtsleitung sowie die Gemeindeleitung vor Ort.

Beschwerden können jedoch auch an andere hauptamtliche Mitarbeitende der Kirchengemeinden gerichtet werden und werden von diesen an die zuständige Stelle weitergeleitet.

2. Entgegennahme und Weiterleitung

Jede Beschwerde wird ernst genommen. Die entgegennehmende Person hört zu, hält die wesentlichen Inhalte fest und leitet die Beschwerde zeitnah an die zuständige Stelle weiter.

3. Dokumentation

Die Dokumentation erfolgt auf Grundlage des Beschwerdebogens der EVLKS und wird zentral in der Verwaltung der jeweiligen Kirchengemeinde unter Wahrung des Datenschutzes geführt.

4. Einschätzung und Zuständigkeit

Die/der Präventionsbeauftragte und/oder die Leitung klären das weitere Vorgehen und die Zuständigkeit. Bei Bedarf wird das Interventionsteam einbezogen.

5. Bearbeitung

Es werden angemessene Maßnahmen zur Klärung der Beschwerde eingeleitet. Dabei werden die betroffene Person geschützt, die Situation sorgfältig geprüft und die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt. Die Maßnahmen erfolgen – soweit möglich – in Abstimmung mit der beschwerdeführenden Person.

Bis zur Klärung gilt die Unschuldsvermutung gegenüber beschuldigten Personen.

6. Rückmeldung

Sofern eine Rückmeldung gewünscht ist, erfolgt diese in der Regel innerhalb von 14 Tagen.

7. Besondere Fälle

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung, sexualisierte Gewalt oder strafrechtlich relevantes Verhalten werden nicht im Beschwerdeverfahren bearbeitet, sondern nach den Interventionsverfahren in Kapitel 7.

8. Transparenz und Information

Das Beschwerdeverfahren wird in den Kirchgemeinden sichtbar gemacht und regelmäßig kommuniziert. Kinder und Jugendliche werden altersgerecht und verständlich über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert.

6.3 Abgrenzung zu Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt

Beschwerden im Sinne dieses Verfahrens betreffen wahrgenommene Grenzverletzungen, Unwohlsein, Konflikte oder unprofessionelles Handeln. Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder bei schwerwiegenden Grenzverletzungen gelten die gesonderten Melde- und Interventionsverfahren (vgl. Kapitel 7).

Beschwerden können jedoch ein wichtiger erster Hinweis sein und zu weiteren notwendigen Schritten führen, um Schutzmaßnahmen möglichst frühzeitig einzuleiten.

7. Interventionsplan

7.1 Grundsatz und Ziel

Der Interventionsplan stellt sicher, dass bei einem Verdacht auf grenzüberschreitendes Verhalten, sexualisierte Gewalt oder Kindeswohlgefährdung klar geregelt ist, an wen man sich wenden kann und welche Schritte einzuleiten sind.

Wer einen Verdacht wahrnimmt, soll wissen, wohin er oder sie sich zur Einschätzung wenden kann. Bei einem begründeten Verdacht werden die zuständigen Stellen informiert und handeln nach den jeweils gültigen Handlungsleitfäden der EVLKS, die diesem Schutzkonzept als Anlage beigefügt sind.

Diese unterscheiden insbesondere zwischen:

- Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige durch haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende,
- Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzungen unter Minderjährigen (Peergewalt),
- Verdacht auf Gewalt gegenüber Erwachsenen im kirchlichen Kontext,
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Beratungsmöglichkeiten, Meldewege und Zuständigkeiten unterscheiden sich je nach Konstellation. Zur Orientierung dienen insbesondere folgende Fragen:

- Besteht ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt?
- Ist die verdächtige Person haupt- oder ehrenamtlich im kirchlichen Dienst tätig?
- Wer äußert den Verdacht (haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende oder externe Person)?
- Sind Minderjährige betroffen?

Der Schutz betroffener Personen hat in allen Phasen des Verfahrens Vorrang.

7.2 Verdachtseinschätzung und Beratung

Nicht immer ist unmittelbar erkennbar, ob ein Verhalten eine Grenzüberschreitung darstellt oder ob ausreichende Anhaltspunkte für eine Meldung vorliegen. In solchen Situationen besteht die Möglichkeit einer vertraulichen Beratung.

Im Kirchenbezirk steht hierfür die Präventionsbeauftragte als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Sie übernimmt die Funktion einer „Lotsin im System“ und unterstützt dabei, die zuständige Stelle zu finden und das weitere Vorgehen einzuordnen. Name und Kontaktdaten sind öffentlich zugänglich.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende berät zusätzlich die Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenamt vertraulich bei der Einschätzung.

Eigenständige Ermittlungen sind unzulässig.

Zur Handlungssicherheit wird zwischen folgenden Stufen unterschieden:

- Ein unklarer Hinweis liegt vor, wenn Unsicherheiten oder einzelne Beobachtungen bestehen, ohne dass konkrete Anhaltspunkte für eine Grenzverletzung vorliegen. In solchen Fällen ist eine Beratung sinnvoll.
- Von Anhaltspunkten wird gesprochen, wenn konkrete Aussagen oder Beobachtungen vorliegen, die eine Grenzverletzung plausibel erscheinen lassen. In diesem Fall erfolgt eine Dokumentation sowie eine fachliche Einschätzung durch die zuständige Stelle.
- Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn nachvollziehbare Hinweise auf sexualisierte Gewalt, eine schwerwiegende Grenzverletzung oder eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Meldung vorzunehmen.

7.3 Meldung und Zuständigkeit

Liegen nach einer ersten Wahrnehmung ausreichende Anhaltspunkte für eine Grenzüberschreitung oder einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt vor, ist der Sachverhalt unverzüglich weiterzugeben. Eine eigenständige Aufklärung oder Befragung durch Mitarbeitende erfolgt nicht.

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende ist unverzüglich die Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenamt zu informieren.

Haupt- und Ehrenamtliche sind verpflichtet, diese Meldung selbst vorzunehmen oder unverzüglich zu veranlassen. Besteht ein Interessenkonflikt oder ist eine Leitungsperson selbst betroffen, ist unmittelbar die landeskirchliche Meldestelle zu kontaktieren.

Unabhängig davon richtet sich die dienstrechtliche Zuständigkeit für das weitere Verfahren nach dem jeweiligen Dienst- oder Arbeitsverhältnis der verdächtigten Person:

- Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte: Zuständigkeit Landeskirchenamt
- Angestellte des Kirchenbezirks: Zuständigkeit Superintendent
- Ehrenamtlich Mitarbeitende: Zuständigkeit Leitung der Kirchgemeinde

Im Schwesterkirchverhältnis koordiniert der Pfarramtsleiter das Verfahren, sofern nicht eine übergeordnete landeskirchliche Zuständigkeit besteht.

Ist die verdächtige Person nicht haupt- oder ehrenamtlich für die Kirche tätig, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Kontext des Vorfalls und dem Schutzauftrag gegenüber der betroffenen Person. Bei Vorfällen unter Teilnehmenden (z. B. Peergewalt) liegt die Verantwortung zunächst bei der Leitung der jeweiligen Veranstaltung.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind unverzüglich die zuständige Leitung sowie eine insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA) einzubeziehen. Das weitere Vorgehen richtet sich nach § 8a SGB VIII. In akuten Gefahrensituationen ist sofort die Polizei (110) oder der Rettungsdienst (112) zu verständigen.

7.2 Interventionsteam

Die zuständige Stelle handelt im Verdachtsfall nicht allein, sondern unter Einbeziehung des benannten Interventionsteams:

- Tabea Schönfelder
- Michael Ahner
- Linda Großwendt

- Simone Schmidt
- Ina Förster

Das Interventionsteam agiert als beratende Instanz. Die zuständige Stelle bleibt für den Fall und die Umsetzung konkreter Maßnahmen verantwortlich und ist für die Einberufung des Interventionsteams zuständig.

7.3 Ablauf des Interventionsverfahrens

1. Einschätzung des Verdachts:

Prüfung und Einordnung der vorliegenden Informationen.

2. Schutzmaßnahmen:

Der Schutz der betroffenen Person hat Vorrang. Je nach Sachlage werden geeignete Maßnahmen ergriffen, etwa organisatorische oder räumliche Trennung, vorläufige Freistellung, Begleitung durch Vertrauenspersonen oder Vermittlung externer Beratungsangebote. Vorläufige Maßnahmen stellen keine Vorverurteilung dar. Bis zur Klärung gilt die Unschuldsvermutung.

3. Beteiligung und Information:

Betroffene Personen werden – soweit möglich und angemessen – in das Verfahren einbezogen. Transparenz und Schutz vor weiterer Belastung sind leitend.

4. Arbeits- oder dienstrechtliche Schritte:

Gegebenenfalls werden entsprechende Maßnahmen geprüft und umgesetzt.

5. Einschaltung externer Stellen:

Eine mögliche Meldung an Strafverfolgungsbehörden oder andere Behörden (z.B. Jugendamt) erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Leitung, der Meldestelle und – soweit möglich – der betroffenen Person.

6. Kommunikation:

Die interne und externe Kommunikation (auch Öffentlichkeit und Medien) erfolgt ausschließlich über die zuständige Leitung in Abstimmung mit der Stabstelle der Öffentlichkeitsarbeit des Landeskirchenamtes. Persönlichkeitsrechte und Schutzinteressen haben Vorrang.

7. Dokumentation:

Das Verfahren wird durchgängig dokumentiert. Hierfür wird der standardisierte Meldebogen der Evlks verwendet. Dieser findet sich im Anhang des Schutzkonzeptes.

8. Abschluss und Auswertung:

Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt eine Auswertung im Interventionsteam. Erkenntnisse fließen in die Weiterentwicklung der Präventionsarbeit und des Schutzkonzeptes ein.

Regelungen zur Rehabilitation sowie zum Umgang mit Falschmeldungen sind gesondert im Schutzkonzept beschrieben.

7.4 Kindeswohlgefährdung

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gelten zusätzlich die mit den Jugendämtern vereinbarten Handlungsleitfäden sowie die landeskirchlichen Vorgaben.

Pädagogische Fachkräfte sind verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten eine insoweit erfahrene Fachkraft einzubeziehen. Gegebenenfalls wird das Jugendamt informiert.

8. Umgang mit Falschbeschuldigung und Rehabilitierung

8.1 Umgang mit Fehlinterpretationen und Falschmeldungen

Nicht jede Beschwerde basiert auf einem tatsächlichen Fehlverhalten. Wahrnehmungen können sich als Fehlinterpretationen erweisen oder Situationen unterschiedlich erlebt werden.

Deshalb gilt:

- Jede Beschwerde wird ernst genommen und sorgfältig geprüft.
- Eine Meldung aufgrund einer Fehlwahrnehmung führt nicht zu Nachteilen für die meldende Person.
- Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass unbegründete Verdächtigungen nicht weitergetragen werden.
- Sollte sich zeigen, dass eine unbegründete Beschwerde bewusst mit dem Ziel erhoben wurde, einer anderen Person zu schaden, wird dem angemessen entgegengewirkt.

In allen Fällen gilt es, sorgfältig abzuwägen, transparent zu handeln und sowohl die beschwerdeführende als auch die beschuldigte Person im Blick zu behalten.

9.2 Rehabilitierung von zu Unrecht beschuldigten Personen

Wird ein Verdacht ausgeräumt oder erweist sich eine Beschwerde als unbegründet, ist es Aufgabe der Leitung, die betroffene Person zu rehabilitieren. Die Verantwortung hierfür liegt beim Pfarramtsleiter. Ziel ist es, entstandene Belastungen für die betroffene Person soweit wie möglich zu klären und zu reduzieren sowie eine Rückkehr in den Arbeits- und Wirkungskontext zu unterstützen.

Dazu gehören insbesondere:

- eine transparente Klärung des Sachverhalts
- die aktive Richtigstellung eines falschen Verdachts gegenüber den Personen oder Gruppen, die davon Kenntnis erhalten haben
- die Unterbindung der Weiterverbreitung unbegründeter Verdächtigungen
- bei Bedarf die Inanspruchnahme von Supervision oder externer Beratung
- die Unterstützung bei der weiteren Zusammenarbeit im jeweiligen Kontext
- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die betroffenen Personen, ihre Familien und den kirchlichen Träger.

Bei allen Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, müssen Rehabilitierungsmaßnahmen greifen.

9.3 Rehabilitierung von Betroffenen

Rehabilitierung umfasst auch den Blick auf betroffene Personen.

Personen, die sich aufgrund eines Vorfalls zurückziehen oder Abstand nehmen, wird in angemessener Weise signalisiert, dass ihre Entscheidung respektiert wird und sie jederzeit willkommen sind, wieder zurückzukehren. Wenn Personen einen Verdacht geäußert haben und ihnen zunächst nicht geglaubt wurde oder ihrer Mitteilung nicht angemessen nachgegangen wurde, erhalten sie eine nachvollziehbare Erklärung und eine Entschuldigung.

Zugleich wird transparent gemacht, wie der Fall weiterbearbeitet wird.

10. Aufarbeitung

Zur verantwortungsvollen Bearbeitung eines Vorfalls gehört neben der Intervention auch die Aufarbeitung des Geschehenen. Sie dient dazu, aus dem Vorfall zu lernen, Betroffene ernst zu nehmen und den Schutz in den Gemeinden des Schwesternkirchverhältnisses weiter zu verbessern.

Die Aufarbeitung umfasst insbesondere:

- die Dokumentation und Auswertung des Falls,
- die Reflexion im Leitungsteam sowie im Interventionsteam,
- die Prüfung möglicher struktureller Schwachstellen,
- sowie die Weiterentwicklung bestehender Schutzmaßnahmen.

Betroffene Personen werden im Rahmen der Aufarbeitung gehört und ernst genommen. Ihr Erleben wird anerkannt. Soweit gewünscht und möglich, wird Unterstützung vermittelt, beispielsweise durch Beratung, Begleitung oder therapeutische Hilfen.

Die Fachstelle Prävention sexualisierter Gewalt sowie die Ansprech- und Meldestelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens begleiten den Aufarbeitungsprozess fachlich. Sie prüfen gemeinsam, ob sich aus dem Vorfall Hinweise auf strukturelle Schwachstellen ergeben, insbesondere im Blick auf das Schutzkonzept sowie die Risiko- und Potenzialanalyse.

11. Kommunikation und Information des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept wird auf den Homepages der Kirchgemeinden veröffentlicht und ist damit öffentlich zugänglich. Darüber hinaus wird auf das Schutzkonzept in geeigneter Weise hingewiesen, beispielsweise in Kirchenblättern, Rüstzeitbriefen und im Rahmen weiterer Angebote der Kirchgemeinden.

Im kirchlichen Alltag wird auf Ansprechstellen hingewiesen. Dazu gehören insbesondere Plakate mit den Kontaktdaten der/des Präventionsbeauftragten sowie Informationsmaterialien für Kinder und Jugendliche mit wichtigen Anlaufstellen und Telefonnummern. Der Beschwerdeweg ist zusätzlich auf den Homepages veröffentlicht.

Kinder und Jugendliche werden im Rahmen von Angeboten über ihre Rechte sowie über Beschwerdemöglichkeiten informiert.

Eltern werden insbesondere im Zusammenhang mit Angeboten (z. B. bei Rüstzeitanmeldungen oder Anmeldungen zu Gruppen) durch Elternbriefe über das Schutzkonzept informiert.

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden erhalten das Schutzkonzept zur Kenntnis und bestätigen dies verbindlich mit ihrer Unterschrift. Neue Mitarbeitende werden entsprechend eingeführt.

Ehrenamtliche werden regelmäßig im Rahmen von Schulungen und Treffen über die Inhalte des Schutzkonzeptes informiert und dafür sensibilisiert.

12. Qualitätssicherung und Fortschreibung

Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, um den aktuellen Anforderungen und Entwicklungen in der Arbeit mit Schutzbefohlenen gerecht zu werden.

Die Verantwortung für die Evaluation liegt beim Pfarramtsleiter in Zusammenarbeit mit der Schutzkonzeptgruppe. Die regelmäßige Überprüfung erfolgt im Turnus von zwei Jahren und wird von der Pfarramtsleitung koordiniert. Unabhängig davon wird das Schutzkonzept anlassbezogen überprüft und bei Bedarf angepasst, insbesondere nach Vorfällen oder bei Rückmeldungen und Anmerkungen von außen. Änderungen in Bezug auf benannte verantwortliche Personen und Zuständigkeiten werden unverzüglich im Schutzkonzept aktualisiert.

Die Evaluation dient dazu, Erfahrungen aus der praktischen Arbeit aufzunehmen, bestehende Regelungen zu überprüfen und das Schutzkonzept kontinuierlich weiterzuentwickeln. Ziel ist es, eine verlässliche, aktuelle und wirksame Grundlage für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen sicherzustellen.

13. Wichtige Kontakte

Präventionsbeauftragte des KBZ Tabea Schönfelder	0157 83926215 tabea.schoenfelder@evlks.de
Fachstelle Prävention der EVLKS Heike Siebert	0341 35531-477 heike.siebert@evlks.de
Ansprech- und Meldestelle EVLKS Anja Phillip	<u>0351 4692106</u> <u>0351 4692109</u> ansprechstelle@evlks.de
Pfarramtsleiter Schwesternkirchverhältnis Michael Ahner	Michael.ahner@evlks.de
Kinderschutz Landratsamt Erzgebirge (Sprechzeiten) Rettungsleitstelle (außerhalb der Sprechzeiten)	037296 5912192 037296 5912011 112 oder 03733 19222
Kinderschutz Landratsamt (ASD) Mittelsachsen (Sprechzeiten) Rettungsleitstelle (außerhalb der Sprechzeiten)	03731 7996500 112 oder 0371 19222
Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“	0800 11103 33 oder 116 111

(Mo-Sa, 14-20 Uhr)	(kostenlos)
Elterntelefon	0800 11105 50 (kostenlos)
Zentrale Anlaufstelle Help <i>„Hilfe für Opfer von Missbrauch in Kirche und Diakonie“</i>	www.anlaufstelle.help

Anlagen

Anlage 1: Verhaltenskodex und Pflichten bei Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der EVLKS

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
 2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
 3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
 4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.
 5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
 6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.
 7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.
 8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
 9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
 10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.
- Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.
- Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

Pflichten bei Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Gewaltschutzrichtlinie)

Für eine Einstellung oder sonstige Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch verurteilt worden ist:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen

- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Abstinenz- und Abstandsgebot (§ 4 Gewaltschutzrichtlinie)

Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz.

Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

Bei der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit ist das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt (§ 8 Gewaltschutzrichtlinie)

Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben haupt- oder ehrenamtlich Tätige Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Die Erfüllung der Meldepflicht ist ihnen unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalles von der Melde- und Ansprechstelle beraten zu lassen.

Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

Anlage 2: Beschwerdebogen

Beschwerdebogen

An:

zu Händen:

☐ _____ (Beschwerdebeauftragte / Beschwerdebeauftragter)

☐ _____

Beschwerde / Mitteilung

Datum:

Was möchten Sie uns mitteilen?

Wie sollen wir mit Ihrer Meldung weiterarbeiten?

- ☐ Ich möchte, dass die Sache zur Kenntnis genommen wird.
- ☐ Ich möchte, dass die Sache bearbeitet wird.
- ☐ Ich möchte über die Bearbeitung informiert werden.
- ☐ Ich möchte mit jemandem darüber sprechen (z. B. Beschwerdebeauftragte/-beauftragter, Pfarrerin/Pfarrer, Präventionsbeauftragte/-beauftragter):
- ☐ Ich möchte: _____

Soweit eine Rückmeldung gewünscht ist, wie können wir Sie erreichen?

Name:

Telefon:

Anschrift:

Mail:

Anlage 3: Beschwerdedokumentation

Träger

Ort, Datum

Geschäftszeichen

Eingangsvermerk

Beschwerde vom:

Eingang:

Persönlich entgegengenommen von:

Zur Bearbeitung an:

Datum, Unterschrift

Bearbeitungsvermerk

Beschwerdeinhalt:

Vorgeschlagenes Vorgehen:

Zur weiteren Bearbeitung an:

Rückmeldung an meldende Person:

Wiedervorlage zur Überprüfung der Maßnahmen:

Datum, Unterschrift

Überprüfungsvermerk

Sachstand:

Vorgeschlagenes Vorgehen:

Zur weiteren Bearbeitung an:

Rückmeldung an meldende Person:

Vorgang abgeschlossen / Wiedervorlage:

Datum, Unterschrift

Kindeswohlgefährdung

Kindesmisshandlungen (Handlungen)

Aktiv: meint Handlungen
Passiv: meint Unterlassungen

Körperliche / Physische Misshandlung

Die gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potential dazu hat.

Psychische (Emotionale / Seelische) Misshandlung

- Terrorisieren
- Isolieren
- Feindselige Ablehnung
- Ausnutzen
- Verweigern emotionaler Responsivität (Bereitschaft vor allem von Eltern, auf Interaktions- und Kommunikationsversuche eines Kindes einzugehen)

Jede sexuelle Handlung an / mit einem Kind, gegen seinen Willen oder der es auf Grund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann.

Sexualisierte Gewalt

Vernachlässigung

Aktiv: Wissenliche Handlungsverweigerung
Passiv: Mangel an Einsicht oder Handlungsmöglichkeiten, Nichtwissen

Unterlassene Fürsorge

- Psychische Vernachlässigung
 - Ernährung
 - Hygiene
 - Obdach
 - Kleidung
- Emotionale Vernachlässigung (Zahn-) Medizinische Vernachlässigung Erzieherische Vernachlässigung

Unterlassene Beaufsichtigung

- Unzureichende Beaufsichtigung
- Aussetzen einer gewalttätigen Umgebung (Häusliche Gewalt)